



## Abfallordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pattigham vom 12.12.2024

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F, wird verordnet:

### § 1 - Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).

(a) Grünabfälle:

- natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 – Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den nächstgelegenen **Altstoffsammelzentren (ASZ)** des Bezirkes Ried - Ried i.I. und Eberschwang. Überdies erfolgt einmal jährlich eine **Abholung** durch ein von der Gemeinde beauftragtes Abfuhrunternehmen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 - Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum von der Gemeinde Pattigham per Rundschreiben angekündigten Termin zur Sammlung an jenem Ort bereitzustellen, an dem normalerweise die Hausmülltonne zur Entleerung abgestellt wird bzw. von demjenigen bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen ASZ-Sammelstelle Eberschwang und Ried i.I. zu bringen.
- (3) Biotonnenabfälle sind **im Abholbereich** für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Gras- (bis maximal 2 m<sup>3</sup>/Woche) und Strauchschnitt (bis maximal 5 m<sup>3</sup>/Jahr) sind jeweils zur vorgesehenen **Sammelstelle** (Grasschnitt-/Strauchschnitt) des Reinhaltverbandes Oberach zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.  
Die kostenlose Freimenge an der Sammelstelle ist bei Grasschnitt mit **2 m<sup>3</sup> je Woche** und bei **Strauchschnitt mit 5 m<sup>3</sup> pro Jahr** begrenzt. Grünabfälle und **größere Mengen** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, direkt zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Innkompost, Hub 2, St. Georgen b.O. oder zur Kompostieranlage Rachbauer/Lohnsburg, Lauterbach 7, 4923 Lohnsburg zu bringen. Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet.

## § 4 - Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Behälter (Europa-Norm EN 840) zu verwenden. Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.
- (2) Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

In der Gemeinde sind folgende Sammelgebinde lt. Gebührenordnung vorgesehen:

Gebührenpflichtige Kunststoff Müllsäcke (EN 13592) – 60 Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) – erhältlich am Gemeindeamt.

Kunststofftonne 60 Liter.. EN 840-1.....	Bioabfall (grün)
Kunststofftonne 120 Liter.. EN 840-1.....	Bioabfall (grün)
Kunststofftonne 60 Liter.. EN 840-1.....	Hausabfall (grauer Deckel+Beschriftung)
Kunststofftonne 90 Liter.. EN 840-1.....	Hausabfall (grauer Deckel+Beschriftung)
Kunststofftonne 120 Liter.. EN 840-1.....	Hausabfall (grau)
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

kompostierbare (zertifizierte) Biosäcke aus Stärkematerial oder Papier (EN 13432) (als Einlegesäcke).



(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5 - Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.

- Für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das **Mindestbehältervolumen.**

bis 5 Personen/7 Mitarbeiter .....	60 Liter	(bei 4 wöchigem Intervall)
bis 7 Personen / 9 Mitarbeiter .....	90 Liter	(bei 4 wöchigem Intervall)
Ab 8 Personen / 10 Mitarbeiter .....	120 Liter	(bei 4 wöchigem Intervall)

- Befinden sich mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.
- Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke oder Wertschleifen (gegen Entgelt) für zusätzliche Hausabfallbehälter beim Gemeindeamt bezogen werden.

## § 6 – Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich.

(2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt 1 mal jährlich. Der Sammeltermin wird per Rundschreiben bekanntgegeben. Ansonsten können sperrige Abfälle zu den Öffnungszeiten beim ASZ Ried i.I. und Eberschwang oder sonstigen ASZ im Bezirk Ried i.I. abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. In den Sommermonaten Juni, Juli und August erfolgt eine dreiwöchentliche Abfuhr. Den Nutzern der Biotonne wird ein (*mindestens 1 kg/Jahr*) Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis zur Verfügung gestellt, das den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam eindämmt.

(4) Die Termine der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden durch Rundschreiben und Internetseite bekannt gemacht.

## § 7 - Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eines vertraglich gebundenen Dritten, Inn-Kompost GmbH., Gewerbestraße West 8, 4921 Hohenzell, welcher eine nach dem Stand der Technik bewilligte Kompostierungsanlage am Standort St. Georgen b. O., Hub 2, betreibt. Die Gemeinde nutzt des Weiteren eine Gras- und Strauchschnittdeponie des Reinhaltverbandes Oberach neben der Kläranlage, Parz. 874/2, KG Pattigham, welche zu den vorgegebenen Zeiten des Reinhaltverbandes Oberach, derzeit jährlich ab 15. März bis 30. November durchgehend von Montag bis Sonntag für Gemeindebürger geöffnet ist, wobei die genauen Öffnungszeiten jeweils jährlich im Veranstaltungskalender der Gemeinde vor Beginn des neuen Jahres veröffentlicht werden.

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der Grünabfälle auch der Kompostieranlage Rachbauer/Lohnsburg, Lauterbach 7, 4923 Lohnsburg.

## § 8 - Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## § 9 - Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10 – Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

## § 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 02.01.2024

Der Bürgermeister  
Johann Urwanisch



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.pattigham.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Johann Urwanisch, 13.12.2024 11:03:15